

Mietbedingungen für Gabelstapler Stand 01.07.2017

I. Allgemeines,

1. Nachstehende Mietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietvertrag abschließt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer gemäß § 14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

4. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so wird davon die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Ein Austausch während der Laufzeit gegen ein Fahrzeug mit gleicher Ausrüstung in UVV geprüfem Zustand muss jederzeit für den Vermieter möglich sein.

II. Verpflichtung des Vermieters

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache gegen Zahlung eines Mietzinses.

2. Die Vermietung erfolgt pro Tag, Woche oder Monat.

3. Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache vor Übernahme zu besichtigen.

III. Verpflichtung des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und sie nach Beendigung der Mietzeit in unversehrten Zustand bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

a) die Mietsache fachgerecht einzusetzen und vor Beanspruchung in jeder Weise zu schützen; die Bedienung der Mietsache darf nur durch autorisierte, geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgen,

b) dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an der Mietsache die notwendigen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen und die Mietsache zu besichtigen,

c) eventuell auftretende Schäden, die sich aus dem normalen Gebrauch der Mietsache ergeben, sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und von ihm beheben zu lassen;

d) eine tägliche Kontrolle gemäß Betriebsanleitung durchzuführen,

e) die Batterie regelmäßig und ordnungsgemäß mit destilliertem Wasser zu befüllen. Evtl. entstandene Schäden wegen nicht sachgemäßer Behandlung werden dem Mieter in Rechnung gestellt und berechtigen den Vermieter zur Abholung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters unter Berechnung des vollen Schadens an der Mietsache,

f) die Mietsache außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für eine sichere Unterstellung zu sorgen.

2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Nutzung zu überlassen (z.B. Miete, Leihe). Er ist außerdem nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten.

3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

4. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Gerät nicht an einem anderen Ort eingesetzt werden als dem, der in diesem Mietvertrag genannt ist.

5. Der Mieter darf das Gerät ausschließlich auf Betriebsgrundstücken und nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen einsetzen.

Der Einsatz auf öffentlichen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen ist vom Vermieter durch keine Betriebshaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt. Sofern der Einsatz auf solchen Verkehrsflächen stattfindet, hat der Mieter zu seinen Lasten für eine Versicherung zu sorgen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot.

6. Der Mieter verpflichtet sich, keine anderen Personen als dem vom Vermieter hierzu ermächtigten Personal zu gestatten, das Gerät zu reparieren oder zu verändern.

7. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für einsatzbedingte Reifenreparaturen und Reifenerneuerungen zu tragen.

8. Das Gerät darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot. Die Benutzung des Gerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist durch keine Haftpflichtversicherung gedeckt.

IV. Mietzins

1. Der Mietzins gilt für einschichtigen Einsatz (8 Stunden) und versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Aufpreis für 2-Schichteinsatz 75 %; Aufpreis für 3-Schichteinsatz 150 %; Aufpreis für Einsatz unter erschwerten Einsatzbedingungen wie Gießerei, Schrotthandel, Ziegelei, Betonwerke, Fischverarbeitung und Schlachthöfe 20 %.

2. Der Mietzins versteht sich pro Tag, Woche oder Monat inklusive vollem Service. Bei Anmietung über einen längeren Zeitraum können Sonderkonditionen vereinbart werden.

3. Der Anlieferungstag oder Abholungstag gilt als Mietbeginn, der Rückgabetag (Eintreffen beim Vermieter) als Mietende.

4. Frachtkosten für den Hin- und Rücktransport sowie Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

5. Anbaugeräte sind im Mietzins nicht enthalten, sondern können gegen Mehrpreis gemietet werden.

6. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

V. Maschinenbruchversicherung

1. Der Vermieter schließt auf Wunsch eine Maschinenbruchversicherung für das Mietobjekt ab in Höhe von 10% des Mietpreises.

2. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt EUR 2.500,00 pro Schadensfall bei Gabelstaplern mit einer Tragfähigkeit ab 5,0 t, sowie EUR 1.000,00 pro Schadensfall bei allen anderen Geräten ab. Bei Diebstahl beträgt der Selbstbehalt 25 % des Objektwerts, mindestens jedoch EUR 2.600,00

Seite 2 zu Mietbedingungen für Gabelstapler Stand 01.07.2017

VI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter trägt von Beginn der Übergabe bis zur Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr des Mietgegenstandes.
2. Der Mieter hat alle Schäden, die in Zusammenhang mit dem überlassenen Mietgegenstand entstanden sind, dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache verursacht werden, gehen zu Lasten des Vermieters.
4. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten gemäß Abschnitt III. zurückzuführen sind.
5. Eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Haftpflichtschäden usw. ist durch den Mieter abzuschließen. Der Mieter trägt das volle Risiko über das Mietobjekt (auch bei Diebstahl).
6. Der Mieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VII. Rücklieferung

1. Der Mieter ist verpflichtet, das beabsichtigte Mietende der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Die Mietsache ist in sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eintreffen am vom Vermieter bestimmten Ort durch eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel beanstandet worden sind.

VIII. Kündigung Der Vermieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietraten in Verzug ist; wenn der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichen Maße verletzt; wenn dem Vermieter nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Firmensitz des Vermieters.
2. Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, sowie für Verfahren wegen Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist Gerichtsstand der Firmensitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Der Firmensitz des Vermieters ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.